

Fachprüfungs- und Studienordnung für das Fach Arbeitslehre als Didaktikfach im Rahmen des Lehramtsstudiengangs für Mittelschulen an der Technischen Universität München

Vom 23. Juni 2016

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Fachprüfungsordnung:

INHALTSÜBERSICHT

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Leistungspunkte, Semesterwochenstunden
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Fächerkombination mit Arbeitslehre
- § 5 Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltung
- § 6 Prüfungsfristen, Fristversäumnis
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen
- § 10 Studienleistungen
- § 11 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 12 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen

II. Prüfungen

- § 14 Umfang der Modulprüfungen
- § 15 Bestehen und Bewertung der Modulprüfungen
- § 16 Abschlussdokumente

III. Schlussbestimmung

- § 17 In-Kraft-Treten

Anlagen

- Anlage 1 Studienplan (§ 36 LPO I von 2008)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) ¹Gemäß Art. 6 Abs. 1 Bayerisches Lehrerbildungsgesetz (BayLBG) schließt das Studium für ein Lehramt an öffentlichen Schulen mit der Ersten Lehramtsprüfung ab. ²Die Erste Lehramtsprüfung besteht aus der Ersten Staatsprüfung und studienbegleitend abzulegenden Prüfungen. ³Die Fachprüfungs- und Studienordnung regelt das Studium im Fach Arbeitslehre als Didaktikfach im Rahmen des Studiengangs Lehramt an Mittelschulen. ⁴Sie ergänzt die Ordnung der ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I - LPO I) vom 13. März 2008 in der jeweils geltenden Fassung. ⁵Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, gilt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München vom 18. März 2011 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (2) Im Fach Arbeitslehre als Didaktikfach erwerben die Studierenden die nach § 38 Abs. 1 LPO I für Mittelschulen erforderlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Mittelschulen.

§ 2

Studienbeginn, Regelstudienzeit, Leistungspunkte, Semesterwochenstunden

- (1) ¹Eine Aufnahme in das Fach Arbeitslehre als Didaktikfach im Rahmen des Lehramtsstudiums an Mittelschulen an der Technischen Universität München ist sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester möglich. ²Empfohlener Studienbeginn ist das Wintersemester. ³Falls das Fach Arbeitslehre im Rahmen des Lehramtsstudiums an Mittelschulen zum Sommersemester begonnen wird, haben Studierende entsprechende Umstellungen im Studienplan vorzunehmen.
- (2) Die Regelstudienzeit im Lehramtsstudium an Mittelschulen beträgt nach § 20 Abs. 2 Nr. 1 LPO I sieben Semester.
- (3) ¹Im Didaktikfach Arbeitslehre für das Lehramt an Mittelschulen sind gemäß § 38 Abs. 1 Nr.1 LPO I mindestens 17 Credits zu erbringen. ²Der Umfang der im Didaktikfach Arbeitslehre für das Lehramt an Mittelschulen erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich beträgt an der Technischen Universität München 21 Credits (20 SWS).

§ 3

Studienvoraussetzungen

Für das Fach Arbeitslehre als Didaktikfach müssen die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für ein Studium an einer Universität nach Maßgabe der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung-QualV) (BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) in der jeweils geltenden Fassung erfüllt sein.

§ 4 Fächerkombination mit Arbeitslehre

Neben dem Studium des Didaktikfachs Arbeitslehre im Rahmen des Lehramtsstudiengangs Lehramt an Mittelschulen ist ein Studium mit den an der Ludwig-Maximilians-Universität München angebotenen Fächerverbindungen für Mittelschulen erforderlich.

§ 5 Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltung

- (1) ¹Das Fachstudium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul besteht aus einer oder mehreren inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen. ³Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen wie z.B. Vorlesungen, Übungen, Praktika, Projektarbeit, Hausaufgaben, Hausarbeit, mündliche Beiträge, Testate zusammensetzen. ⁴Ein Modul soll so konzipiert werden, dass es im Regelfall innerhalb eines Semesters absolviert werden kann. ⁵Es kann sich auch über mehrere Semester erstrecken, wenn dies aus inhaltlichen Gründen erforderlich ist. ⁶Inhaltliche und organisatorische Fragen zu Modulen werden von der Studienfakultät geregelt. ⁷Prüfungsrechtliche Festlegungen sind mit dem Prüfungsausschuss abzustimmen.
- (2) ¹Das Studium besteht aus Pflichtmodulen. ²Ein Pflichtmodul ist von allen Studierenden zu belegen, dazugehörige Prüfungen müssen bestanden sein. ³Die Anzahl und die Ausgestaltung der verschiedenen Module ist in Anlage 1 geregelt. ⁴Bei Änderungen ist hierüber ein Beschluss des Prüfungsausschusses herbeizuführen.
- (3) ¹Module müssen immer ganzzahlige Leistungspunkte aufweisen. ²Ein Modul wird in der Regel mit einer studienbegleitenden Modulprüfung abgeschlossen gemäß § 9 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1.
- (4) ¹Eine Prüfungsleistung wird benotet. ²Prüfungsleistungen als Zulassungsvoraussetzung für eine Modulprüfung können nicht Teil desselben Moduls sein.
- (5) Eine Modulprüfung ist studienbegleitend, wenn sie während der Lehrveranstaltung oder aber im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung des Moduls vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters angeboten wird.

§ 6 Prüfungsfristen, Fristversäumnis

- (1) ¹Die Modulprüfungen müssen bis zum Ende des elften Fachsemesters erstmals vollständig abgelegt sein. ²Andernfalls gelten die Modulprüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden, sofern nicht triftige Gründe gemäß Abs. 2 vorliegen. ³Die Modulprüfungen müssen bis zum Ende des zwölften Semesters erfolgreich abgelegt sein, andernfalls gelten die Modulprüfungen als abgelegt und endgültig nicht bestanden, sofern nicht triftige Gründe gemäß Abs. 2 vorliegen.
- (2) ¹Die Gründe für die Fristversäumnis oder den Rücktritt von einer Prüfung müssen dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²§ 20 APSO ist zu beachten. ³Für den Fall, dass eine Erkrankung geltend gemacht wird, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall oder vor Beginn eines Prüfungstermins durch Aushang des Prüfungsausschusses und des Prüfungsamtes allgemein die Vorlage eines ärztlichen, vertrauensärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangen, das Beginn und Ende der krankheitsbedingten

Prüfungsunfähigkeit ausweisen muss. ⁴Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann in Zweifelsfällen verlangt werden. ⁵Der Prüfungsausschuss kann Verhinderungsgründe nur für den Zeitraum anerkennen, für den sie glaubhaft gemacht oder im Fall des Satzes 2 ordnungsgemäß nachgewiesen sind. ⁶Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich schriftlich bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem oder der Prüfenden geltend gemacht werden. ⁷Werden die Gründe anerkannt, so ist die Prüfung zum nächstmöglichen Termin abzulegen.

§ 7 Prüfungsausschuss

Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle ist der Masterprüfungsausschuss Berufliche Bildung der TUM School of Education.

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen gilt § 16 APSO entsprechend.

§ 9 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren, Prüfungsformen

- (1) Mögliche Prüfungsformen gemäß § 12 und § 13 APSO sind neben Klausuren und mündlichen Prüfungen in diesem Studiengang insbesondere Lernportfolios.
- a) ¹Eine **Klausur** ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht mit dem Ziel, in begrenzter Zeit mit den vorgegebenen Methoden und definierten Hilfsmitteln Probleme zu erkennen und Wege zu ihrer Lösung zu finden und ggf. anwenden zu können. ²Die Dauer von Klausurarbeiten ist in § 12 Abs. 7 APSO geregelt.
- b) ¹Eine **mündliche Prüfung** ist ein zeitlich begrenztes Prüfungsgespräch zu bestimmten Themen und konkret zu beantwortenden Fragen. ²In mündlichen Prüfungen soll nachgewiesen werden, dass die in den Modulbeschreibungen dokumentierten Qualifikationsziele erreicht wurden sowie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt wurden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. ³Die mündliche Prüfung kann als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung durchgeführt werden. ⁴Die Dauer der Prüfung ist in § 13 Abs. 2 APSO geregelt.
- c) ¹Ein **Lernportfolio** ist eine nach zuvor festgelegten Kriterien ausgewählte schriftliche Darstellung von eigenen Arbeiten, mit der Lernfortschritt und Leistungsstand zu einem bestimmten Zeitpunkt und bezogen auf einen definierten Inhalt nachgewiesen werden sollen. ²Die Auswahl der Arbeiten, deren Bezug zum eigenen Lernfortschritt und ihr Aussagegehalt für das Erreichen der Qualifikationsziele müssen begründet werden. ³In dem Lernportfolio soll nachgewiesen werden, dass für den Lernprozess Verantwortung übernommen und die in der Modulbeschreibung dokumentierten Qualifikationsziele erreicht wurden. ⁴Als Bestandteile erfolgreicher Selbstlernkontrollen des Lernportfolios kommen je nach Modulbeschreibung insbesondere Arbeiten mit Anwendungsbezug, Internetseiten, Weblogs, Bibliographien, Analysen, Thesenpapiere sowie grafische Aufbereitungen eines Sachverhalts oder einer Fragestellung in Betracht. ⁵Die konkreten

Bestandteile des jeweiligen Lernportfolios sind in Anlage 1 und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt.

- (2) ¹Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. ²Art und Dauer einer Modulprüfung gehen aus Anlage 1 hervor. ³Bei Abweichungen von diesen Festlegungen ist § 12 Abs. 8 APSO zu beachten. ⁴Für die Bewertung der Modulprüfung gilt § 17 APSO.

§ 10 Studienleistungen

Im Fach Arbeitslehre als Didaktikfach im Rahmen des Lehramtstudiengangs an Mittelschulen sind außer Prüfungsleistungen keine Studienleistungen zu erbringen.

§ 11 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

- (1) Mit der Immatrikulation für das Fach Arbeitslehre als Didaktikfach im Rahmen des Lehramtsstudiengangs an Mittelschulen an der Technischen Universität München gelten Studierende zu den Modulprüfungen dieser Satzung als zugelassen.
- (2) Für die Anmeldung zu Prüfungen gilt § 15 APSO entsprechend.

§ 12 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen

- (1) ¹Für die Wiederholung von Prüfungen gilt § 24 APSO entsprechend. ²Prüfungen können vorbehaltlich § 6 Abs. 1 Satz 4 bis zum Ende des elften Semesters wiederholt werden.
- (2) Für das Nichtbestehen von Prüfungen gilt § 23 APSO entsprechend.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen

Für die Bewertung der Prüfungsleistungen im universitären Teil gilt § 17 APSO entsprechend.

II. Prüfungen

§ 14 Umfang der Modulprüfungen

¹Die Modulprüfungen im Didaktikfach Arbeitslehre für das Lehramt an Mittelschulen sind in Anlage 1 aufgeführt. ²Es sind 21 Credits in Pflichtmodulen nachzuweisen.

§ 15 Bestehen und Bewertung der Modulprüfungen

- (1) Die universitäre Prüfung im Didaktikfach Arbeitslehre für das Lehramt an Mittelschulen ist bestanden, wenn alle gemäß Anlage 1 aufgeführten Modulprüfungen erfolgreich abgelegt worden sind.
- (2) ¹Die Note der universitären Prüfung wird nach § 3 LPO I ermittelt. ²Die universitäre Note setzt sich aus den Prüfungsleistungen der Module 1 - 5 (vgl. Anlage 1) zusammen.

§ 16 Abschlussdokumente

¹Über den bestandenen Teilstudiengang wird ein Transcript of Records ausgestellt. ²Im Transcript of Records werden alle bestandenen Module einschließlich der dafür vergebenen Credits und Prüfungsnoten aufgenommen (Leistungsübersicht). ³Das Transcript of Records wird von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. ⁴Auf Antrag kann eine englischsprachige Bescheinigung „Ergänzende Angaben zum Abschluss des Teilstudienganges und den erworbenen Qualifikationen“ ausgestellt werden.

III. Schlussbestimmung

§ 17 In-Kraft-Treten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016/2017 ihr Studium im Teilstudiengang Arbeitslehre an der Technischen Universität München mit dem ersten Semester aufnehmen.
- (2) ¹Gleichzeitig tritt die Fachprüfungs- und Studienordnung für das Fach Arbeitslehre als Didaktikfach im Rahmen des Lehramtsstudiengangs für Hauptschulen vom 22. Februar 2013, geändert durch Satzung vom 20. April 2015, außer Kraft. ²Studierende, die bereits vom dem Wintersemester 2016/2017 ihr Fachstudium an der Technischen Universität München aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach der Satzung gemäß Satz 1 an. ³Sie können auf Antrag in die neue Fachprüfungs- und Studienordnung wechseln.

Anlage 1: Studienplan LA Didaktikfach Arbeitslehre an Mittelschulen (§ 36 LPO I von 2008)

(insgesamt 21 ECTS)

Nr.	Modulbezeichnung	Modulart	Lehrform	Angebot / empf. Semester	SWS	ECTS	Prüfungsart	Prüfungsdauer	Gew. faktor
1	Arbeit im Didaktikfach oder Arbeit (falls Ergonomisches Praktikum gewählt)								
1a	Arbeitswissenschaft / Ergonomics	P	V	WS / 1	2				
1b*	Ergonomisches Praktikum für Lehramt		Pr	WS / 1	1	4	Klausur	90 Min.	
1c*	Begleitseminar zum Schulpraktikum		S	SS / 2	2				
2	Berufskunde								
2a	Einführung in die Berufskunde	P	V	WS / 1	2				
2b	Betriebliche Ausbildung mit Exkursionen	P	S	SS / 2	3	4	Klausur	90 Min.	
3	Wirtschaft								
3	Betriebswirtschaftslehre	P	V	SS / 2	2	4	Klausur	90 Min.	
4	Technik								
4a	Technik Anwendungen	P	Ü	WS / 3	1				
4b	Grundlagen der Technik	P	V	WS / 3	2	4	Lernportfolio	Bearbeitung 20 h Umfang: 20 Seiten	
5	Fachdidaktik Arbeitslehre								
5a	Fachdidaktik Arbeitslehre Vorlesung	P	V	SS / 4	2				
5b	Arbeitslehre Didaktik und Methodenseminar	P	S	WS / 5	4	5	Klausur	120 Min.	
Gesamtzahl Credits						21			

*Es muss entweder 1b oder 1c belegt werden.

Abkürzungen:

P= Pflichtmodul

S = Seminar

Pr= Praktikum

V = Vorlesung

Ü = Übung

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 20. April 2016, der Erteilung des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 07.06.2016 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 23. Juni 2016.

München, 23. Juni 2016

Technische Universität München
Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 23. Juni 2016 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 23. Juni 2016 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 23. Juni 2016.